

Alte Satzung	Neue Satzung
Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 27.11.2014 Der Rat der Stadt Schwelm hat gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – JWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795) (BGBl. III 2162-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des internationalen Privatrechts vom 25.07.1986 (BGBl. I S. 1142), mit Genehmigung des Arbeits- und Sozialministers vom 20. Nov. 1956, das Jugendamt errichtet. Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG- (Achtes Buch Sozialgesetzbuch –SGB VIII-) in der Fassung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 944), des § 3 Abs.2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG – AG-KJHG in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), zuletzt geändert durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012, hat der Rat der Stadt Schwelm die Satzung für das Jugendamt vom 03.12.2012 geändert und am 27.11.2014 folgende Fassung beschlossen: I. Das Jugendamt § 1 Aufbau Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. § 2 Zuständigkeit Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Schwelm zuständig. In diesem Rahmen trägt es die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung.	Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 26.03.2026 Der Rat der Stadt Schwelm hat am 26.03.2026 aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), sowie der §§ 69 ff. Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. 1 S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist und aufgrund des § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 216) folgende Satzung beschlossen: I. Das Jugendamt § 1 Aufbau Das Jugendamt der Stadt Schwelm besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. § 2 Zuständigkeit (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Schwelm zuständig.

§ 3 Aufgaben 1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. 2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihrer Familien befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.	§ 3 Aufgaben (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es ist dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfesaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
II. Der Jugendhilfeausschuss § 4 Mitglieder 1. Dem Jugendhilfeausschuss (JHA) gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. 2 und beratende Mitglieder nach Abs. 4 an. 2. Stimmberechtigt sind: 2.1 Sechs Mitglieder des Rates, oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, 2.2 vier Vertreter/innen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe. Sie werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. 3. Der/die Vorsitzende des JHA und dessen/deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat angehören. 4. Beratende Mitglieder sind: 4.1 Der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in, 4.2 der/die Leiter/in des Jugendamtes oder sein/e/ihr/e Vertreter/in, 4.3 ein/e Arzt/Ärztin des Kreisgesundheitsamtes, sowie ein/e Vertreter/in der	II. Der Jugendhilfeausschuss § 4 Mitglieder (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte (einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden) und die in Abs. 3 genannten beratenden Mitglieder an. (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 6. Die Zahl der stimmberechtigten nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 4. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der

Kreispolizeibehörde, die von dem/der Landrat/rätin des Ennepe-Ruhr-Kreises bestellt werden, 4.4 ein/e Richter/in des Vormundschafts- oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem/der Präsident/ten/in des Landgerichts Hagen bestellt wird, 4.5 je eine Vertretung der Evangelischen und Katholischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Kirchengemeinden bestellt werden, 4.6 ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung (Berufsberater/in), der/die von dem/der Leiter/in des Arbeitsamtes Hagen bestellt wird, 4.7 ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von dem Schulamt des Ennepe-Ruhr-Kreises bzw. von der Schulaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird. Dabei soll(en) sowohl die Grund-, Haupt- und Sonderschule, als auch die weiterführenden Schulen berücksichtigt werden (Vertreter/Stellvertreter). 4.8 Eine Lehrkraft des Berufskollegs des Ennepe-Ruhr-Kreises in Ennepetal, die vom Berufskolleg bestellt wird, 4.9 ein/e Vertreter/in des Integrationsrates (KAMS) der/die vom Integrationsrat bestellt wird, 4.10 je ein/e Vertreter/in der dem Rat angehörenden Fraktionen, sofern sie kein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. 4.11 ein/e Vertreter/in der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird, 4.12 ein/e Vertreter/in der/die von der AG78 Schwelm bestellt wird, 4.13 Vertreter/innen, die von den Spitzenverbänden der freien Jugendhilfe bestellt wurden, sofern sie kein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. Für die Mitglieder nach 4.3 – 4.13 ist jeweils ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.	Vertretungskörperschaft angehören, gewählt. (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: Beratende Mitglieder sind: 1. Der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in, 2. die Leitung des Jugendamtes oder sein/e /ihr/e Vertreter/in, 3. ein/e in der Jugendhilfe erfahrene/r Vertreter/in des Kreisgesundheitsamtes, sowie ein/e Vertreter/in der Kreispolizeibehörde, die von dem/der Landrat/rätin des Ennepe-Ruhr-Kreises bestellt werden, 4. ein/e Richter/in des Vormundschafts- oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem/der Präsident/en/in des Landgerichts Hagen bestellt wird, 5. je eine Vertretung der Evangelischen und Katholischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Kirchengemeinden bestellt werden, 6. ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung (Berufsberater/in), der/die von dem/der Leiter/in des Arbeitsamtes Hagen bestellt wird, 7. ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von dem Schulamt des Ennepe-Ruhr-Kreises bzw. von der Schulaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird. Dabei soll(en) sowohl die Grund-, Haupt- und Sonderschule, als auch die weiterführenden Schulen berücksichtigt werden (Vertreter/Stellvertreter). 8. Eine Lehrkraft des Berufskollegs des Ennepe-Ruhr-Kreises in Ennepetal, die vom Berufskolleg bestellt wird, 9. ein/e Vertreter/in des Integrationsrates der/die vom Integrationsrat bestellt wird, 10. je ein/e Vertreter/in der dem Rat angehörenden Fraktionen, sofern sie kein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. 11. ein/e Vertreter/in der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird, 12. ein/e Vertreter/in der/die von der AG78 Schwelm bestellt wird,
---	---

§ 5 Teilnahme weiterer Personen An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nimmt aus der Verwaltung des Jugendamtes ein/e gewählte/r Schriftführer/in teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können zusätzliche Sachverständige hinzugezogen werden. § 6 Aufgaben 1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. 2. Gem. § 71 Abs. 3 Satz 1 KJHG hat er Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse. 3. Gem. § 71 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 KJHG, bzw. § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist er vor jeder Beschlussfassung des Hauptausschusses und des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören. 4. Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen; dies gilt auch für die personelle und finanzielle Ausstattung des Jugendamtes und seiner Einrichtungen. 5. Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:	13. Vertreter/innen, die von den Spitzenverbänden der freien Jugendhilfe bestellt wurden, sofern sie kein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben, 14. ein/e Vertreter/in der/die vom Kinder- und Jugendparlament bestellt wird und mindestens 10 Jahre alt ist. Für die Mitglieder nach 3. – 14. ist jeweils ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen. Teilnahme weiterer Personen An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nimmt aus der Verwaltung des Jugendamtes ein/e gewählte/r Schriftführer/in teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können zusätzliche Sachverständige hinzugezogen werden. § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen. (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben: 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit nicht durch Landesrecht geregelt c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII. 2. Die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung, b) die Förderung der öffentlichen
---	--

5.1 Die Jugendhilfeplanung gem. § 80 KJHG: 5.1.1 Formulierung der Planungsinhalte, 5.1.2 Sicherstellung der frühzeitigen Beteiligung anerkannter Träger der Jugendhilfe, 5.2 die Beratung des Teilhaushalts für die Jugendhilfe und Abgabe einer Empfehlung für die verwaltungsinterne Vorberatung des Haushaltsplanentwurfes, 5.3 die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für: 5.3.1 Die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, 5.3.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden, 5.4 Anhörung vor der Bestellung der/des Jugendamtsleiter/in/s, 5.5 Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war, 5.6 Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von anderen Stellen der Verwaltung, 5.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen, 5.8 (entfällt) 5.9 die Entscheidung über: 5.9.1 Die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, 5.9.2 die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG, 5.9.3 Übertragung von einzelnen Aufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gem. § 76 KJHG, 5.9.4 Bedarfspläne der Jugendhilfe, insbesondere des Kindergarten- und Spielplatzbedarfsplanes, 5.9.5 Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder (Platzbedarf, Ausstattung, Zuschüsse, Öffnungszeiten usw.) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, 5.9.6 (entfällt) § 7 Unterausschüsse Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse gebildet werden. Sie	Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, c) die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG, d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen gemäß § 80 SGB VIII (i.V.m. § 18 Abs. 2, 3, § 19 Abs. 3 KiBiz), e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 24 KiBiz, f) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 16 KiBiz, g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen, 3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe, 4. Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes, 5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war, 6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung, 7. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII.
---	---

sollen die Entscheidungen des JHA vorbereiten helfen. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom JHA aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern und ggf. aus Mitgliedern der Verwaltung gewählt. Der JHA bestimmt die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/in. Bei Beratung und Beschlussfassung haben alle Mitglieder eines Unterausschusses gleiches Stimmrecht.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Rates in der auf Ausschüsse anzuwendenden Fassung, soweit diese Satzung bzw. bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind in der Regel öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

1. Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind. Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem/der Bürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrage der/dem Jugendamtsleiter/in durchgeführt.
2. Der/die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrage der/die Jugendamtsleiter/in ist verpflichtet, den/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

§ 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Schwelm und die Ausschüsse.
- (2) Für die Sitzungen der Unterausschüsse gelten die Regelungen der Hauptsatzung für den Rat der Stadt Schwelm und die Ausschüsse entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der/des Bürgermeister/in im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der/die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten und bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen § 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 03.12.2012 außer Kraft. Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 27.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Schwelm, den 29.01.2015 gez. Jochen Stobbe Bürgermeister	IV Schlussbestimmungen § 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 29.01.2015 außer Kraft. Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 26.03.2026 wird öffentlich bekannt gemacht. Schwelm, den 26.03.2026 gez. Stephan Langhard Bürgermeister
---	---